



Was versteht man unter einem Einkauf?

Unter einem Einkauf versteht man eine freiwillige Einzahlung in die Pensionskasse, um Vorsorgelücken zu schliessen. Ein Pensionskasseneinkauf ist bis zum Erreichen der Maximalleistungen möglich, die im für Sie geltenden Vorsorgeplan vorgesehen sind.

Wenn bei Ihnen eine Einkaufsmöglichkeit besteht, sehen Sie dies auf Ihrem Vorsorgeausweis unter «Allgemeine Angaben». Dieser Betrag entspricht dem Höchstbetrag, den Sie theoretisch in die 2. Säule einzahlen können, um Ihre Vorsorgeleistungen aufzubessern.

Wann empfiehlt sich ein Einkauf?

Ein Einkauf ist sinnvoll:

- wenn Sie erst nach dem 25. Altersjahr eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;
- nach einer mehrjährigen Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, beispielsweise wegen Studium, Kindern, Arbeitslosigkeit oder Auslandsaufenthalt;
- bei einem Zuzug aus dem Ausland;
- bei Erhöhung des Beschäftigungsgrads oder bei einer Lohnerhöhung;
- nach einer Scheidung;
- bei Frühpensionierung.

Warum freiwillige Einkäufe tätigen?

Das Hauptziel eines Einkaufs ist die Aufbesserung Ihrer Vorsorgeleistungen, insbesondere der Altersleistungen. So sind Sie bestmöglich auf den Ruhestand vorbereitet.

Einkäufe sind aber auch aus steuerlicher Sicht äusserst interessant. Wird der Einkauf aus dem Privatvermögen bezahlt, so wird der eingezahlte Betrag im Jahr des Einkaufs von Ihrem steuerbaren Einkommen abgezogen. Je nach Ihrer persönlichen Steuersituation können Sie so die Steuerprogression brechen. Oft lässt sich die Steuerersparnis optimieren, wenn die Einkäufe über mehrere Jahre verteilt werden.

Die Einkäufe und die darauf anfallenden Zinsen erhöhen Ihr Altersguthaben. Ihr Vorsorgevermögen ist während der gesamten Beitragsdauer von der Vermögens-, Einkommens- und Verrechnungssteuer befreit. Wenn Sie Ihr Altersguthaben in Kapitalform beziehen, wird dieses separat vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz besteuert. Bei einer Auszahlung in Rentenform müssen Sie die Rente zusammen mit Ihrem übrigen Einkommen versteuern.

⇒ Es gilt allerdings zu beachten, dass der Einkaufsbetrag, einschliesslich der Zinsen, frühestens drei Jahre nach dem Einkauf in Kapitalform bezogen werden kann. Sollten in den drei Jahren nach dem Einkauf dennoch Altersleistungen in Kapitalform bezogen werden, könnte die Steuerverwaltung die Abzugsfähigkeit des Einkaufs nachträglich verweigern.

Welchen gesetzlichen Einschränkungen unterliegt ein Einkauf?

- Falls Sie Vorsorgegelder für den Erwerb von privatem Wohneigentum (WEF) vorbezogen haben, müssen Sie zuerst den Vorbezug mittels einer Einmalzahlung oder in Tranchen von mindestens CHF 10 000 vollständig zurückzahlen.
- Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, darf in den ersten fünf Versicherungsjahren die Einkaufssumme pro Jahr höchstens 20% des versicherten Lohns (im Vorsorgeausweis aufgeführt) betragen.

Wie geht man genau vor?

Damit der Einkauf für das laufende Steuerjahr berücksichtigt wird, muss die Einzahlung bis spätestens am letzten Werktag des Jahres bei AVENA eingehen. Der Einkaufsbetrag wird Ihrem persönlichen Konto an dem Tag gutgeschrieben, an dem die Überweisung eintrifft.

Dieses Datum entscheidet darüber, in welcher Steuerperiode Sie den Betrag von den Steuern absetzen können.

Es ist daher wichtig, dass die erforderlichen Schritte früh genug unternommen werden, damit die Transaktion noch vor dem Ende desjenigen Jahres abgeschlossen wird, für welches Sie den Steuerabzug geltend machen wollen.

Bevor Sie den Einkaufsbetrag einzahlen, müssen Sie das Formular **«Einkaufsantrag»** ausfüllen, das Sie bei Ihrer Sachbearbeiterin bzw. Ihrem Sachbearbeiter beziehen können. Wenn Sie alle Fragen des Formulars mit «Nein» beantworten können, ist eine sofortige Einzahlung des gewünschten Betrags im Umfang der bestehenden Deckungslücke möglich. Lautet Ihre Antwort auf eine der Fragen «Ja», kontaktieren Sie bitte Ihre Sachbearbeiterin bzw. Ihren Sachbearbeiter. Sie/Er wird Ihnen mitteilen, wie hoch der Maximalbetrag ist, den Sie einzahlen können. Senden Sie uns dann das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular zu. Nach Erhalt Ihrer Einzahlung stellen wir Ihnen eine Steuerbescheinigung zu, die Sie Ihrer Steuererklärung beilegen können.

Unterlagen

Zusätzliche Informationen finden Sie im Vorsorgereglement auf www.lpp-avena.ch/de/ unter «Dokumente» (siehe insbesondere Artikel 51 bis 53).



Kontakt    

Unsere Vorsorgeexpertinnen und -experten stehen Ihnen für Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.



AVENA – Fondation BCV 2^e pilier – Case postale 300 – 1001 Lausanne
www.lpp-avena.ch/de/contact

Haftungsausschluss: Dieses Dokument dient ausschliesslich der Information. Bei inhaltlichen Abweichungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement massgebend.